

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 15. Dezember 1978	Teil I Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
Iß. 11.78 Zv	veite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	441
17.11. 78 E	rste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und' Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit —	443
1.11, 78 A	nordnung Nr. Pr. 283 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Son- dermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen	'
10.11.78	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter	449
10.11. 78 Anordnung über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln		453
29.11. 78 A	nordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 918 — Lastaufnahmemittel —	455
29.11. 78 A	nordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet überwachungs- pflichtiger Anlagen	455

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

vom 16. November 1978

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Grundsätze und Verfahrensweise über die Zuführung von neuen Nutzfahrzeugen für den Gütertransport an Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen mit Werkfuhrpark (nachfolgend Betriebe mit Werkfuhrpark genannt). Sie gilt für

- a) die Ministerien für
 - Außenhandel,
 - Kohle und Energie,
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
 - Chemische Industrie,
 - Elektrotechnik und Elektronik,
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau,
 - Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
 - Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
 - Leichtindustrie,
 - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,

- Glas- und Keramikindustrie,
- Bauwesen,
- Verkehrswesen,
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Handel und Versorgung,
- Materialwirtschaft,
- Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- Geologie

sowie deren wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen;

- b) die R\u00e4te der Bezirke sowie der Stadt- und Landkreise und deren Betriebe.
- (2) Die Bestimmungen über die Planung und Bilanzierung von Fahrzeugen gemäß der Ordnung der Planung der DDR sowie der Bilanzierungsordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Grundsätze der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben bei der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

- a) die volkswirtschaftlich effektive Ausnutzung der Nutzfahrzeuge.
- b) die Entwicklung der f
 ür die Belange des Betriebes mit Werkfuhrpark zweckm
 äßige Struktur des Fahrzeugparks,
- c) die Leistungsentwicklung unter Beachtung der vereinbarten Aufgabenabgrenzung zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr sowie
- d) den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens

zugrunde zu legen.

1 1. DB vom 11. September 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 657)